

**Fachverband »Werte und Normen« -  
Ethische und Humanistische Bildung in  
Niedersachsen**

**Satzung**

**beschlossen auf der Gründungsversammlung am  
25.02.2016**

**geändert auf den Vorstandssitzungen am 27.05.2016 sowie  
am 13.03.2020**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen

„Fachverband »Werte und Normen« - Ethische und Humanistische Bildung in Niedersachsen“

und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der „Fachverband »Werte und Normen« - Ethische und Humanistische Bildung in Niedersachsen“ ist gemeinnützig, politisch überparteilich, konfessionell und religiös unabhängig. Er ist den humanistischen Wertvorstellungen verpflichtet und grenzt sich damit vom konfessionell gebundenen Religionsunterricht ab.
2. Sein allgemeiner Zweck liegt in der Förderung philosophisch-ethischer, werteorientierender und religionskundlicher Bildung, die auf den Wertmaßstäben und Normen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland basiert.
3. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) die Förderung des Faches „Werte und Normen“ an allen Schulformen von der Sekundarstufe I bis zur Sekundarstufe II, insbesondere gegenüber dem für das Schul- und Bildungswesen zuständigen Ministerium, gegenüber den jeweiligen Behörden und der Öffentlichkeit.
  - b) das Eintreten für eine Einführung des Faches „Werte und Normen“ an den niedersächsischen Grundschulen.
  - c) die fachliche und bildungspolitische Mitgestaltung der Lehrpläne und Lehrmittel auf Grundlage demokratischer, aufklärerischer und humanistischer Wertvorstellungen.
  - d) die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Werte- und Normen-Lehrerinnen und -lehrer und Pädagogen an Kindertagesstätten und Schulen.
  - e) das Angebot und die Vermittlung von geeigneten Fortbildungsangeboten.
  - f) die Kooperation mit Universitäten, Fachhochschulen und Studienseminaren bei der Ausbildung von Lehrkräften und Pädagogen. Dies gilt auch für die Mitwirkung an Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
  - g) das Eintreten für das Fach „Werte und Normen“ auf der Grundlage eines humanistischen Bildungsanspruches in Form von öffentlichen Stellungnahmen sowie in Form von öffentlichen Tagungen und Veranstaltungen.
  - h) die Präsenz in den Medien und in sozialen Netzwerken.
  - i) die Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden und Dachverbänden.
4. Auf Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Humanistischen Verband Niedersachsen, K.d.ö.R (als Rechtsnachfolgerin der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen) und dem Land Niedersachsen vom 08. Juni 1970 wird dem Humanistischen Verband Deutschland – Niedersachsen, K.d.ö.R. die Möglichkeit der inhaltlichen und praktischen Mitgestaltung der Umsetzung der Ziele eingeräumt (vgl. §7, Abs. 1, 2 und 5). Diese Mitgestaltungsmöglichkeit kann sowohl von dessen Landesverband als auch vom Ortsverband Hannover ausgeübt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Fördermitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Als Fördermitglieder können juristische Personen oder Personenvereinigungen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben auf Vorschlag des Vorstandes Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Eine Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - d) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 6 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder vom 1. oder 2. Vorsitzenden in Textform (E-Mail oder Briefpost an die bei dem Beitritt jeweils angegebene Adresse) drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt am Werktag nach dem Versand der Einladung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (E-Mail oder postalisch) beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin über die unter § 6 Abs. 1 a) genannten Wege erfolgen. Die zweiwöchige Frist beginnt am Werktag nach dem Versand der Einladung.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen

- e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
  - i) Entscheidung über gestellte Anträge
  - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
  - k) Auflösung des Vereins und Wahl von Liquidatoren
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung/dem Schriftführer zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der (erweiterte) Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) 2. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) ein/e Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) ein/e Schriftführer/in
  - e) ein/e Beisitzer/in
2. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Die/der Beisitzer/in ist auf Vorschlag des Präsidiums des Humanistischen Verbandes Deutschland - Niedersachsen, K.d.ö.R zu wählen. Auch der Vorstand des Humanistischen Verbandes Deutschland – Niedersachsen, Ortsverband Hannover hat ein Vorschlagsrecht. Werden von jedem Gremium jeweils ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl auf der Mitgliederversammlung des Fachverbandes.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Über die Wahl entscheidet die Mehrheit der jeweils abgegebenen Stimmen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann durch das Präsidium des Humanistischen Verbandes Niedersachsen, K.d.ö.R, mit der Wahrnehmung von Aufgaben und Interessen betraut werden, die mit den Zielen des Fachverbandes übereinstimmen bzw. diese befördern. Über die Annahme von Aufträgen und die Art ihrer Umsetzung entscheidet der Vorstand.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, ersatzweise der/des 2. Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben.

7. Beschlüsse können auch in Textform (per E-Mail oder Briefpost mit Rücklaufbestätigung) im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 8 Haushaltsführung**

1. Durch den Vorstand ist ein Beitragskonto sowie ein Konto für Spenden und andere finanzielle Zuwendungen einzurichten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnungen mit Belegen der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt ein oder mehrere Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als Kassenprüfer.

## **§ 9 Kassenprüfer/innen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt und inhaltlich durch Beifügung eines Neuentwurfs der zu ändernden Satzung aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen und im Vorfeld als Tagesordnungspunkt in der Ladung aufzuführen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem „Humanistischen Verband Deutschlands - Niedersachsen K.d.ö.R., Ortsverband Hannover“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zu.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

## **§ 12 Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Vorstand mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 13 Datenschutz:**

Persönliche Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Es gelten die gesetzlichen Datenschutzrichtlinien.